

Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen

Verfahren

1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - b. Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - c. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse der Gemeinde nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Rechtsanspruch

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Kontrolle

Die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Datenschutz

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.